

# Vom Konkurse der „Präzision“

## Der Vorschubberechnungs-Termin

„Am 14. August wurde der am 8. ausgesetzte Termin zur Vorschubberechnung des Konkursverwalters im Saale 51 des alten Landgerichtsgebäudes in Dresden fortgeführt.

Anwesend waren: der Konkursverwalter A. Canzler, vom Gläubigerausschuß Dr. v. Loeben, vom Aufsichtsrat Verb. - Direktor König und der Gesamtvorstand (Granzow, Dr. Hornung, Müller und Gesing).

Direktor König brachte einen Einwand allgemeiner Natur vor, der für sehr viele Genossen wirksam sein kann und auf der Verschmelzung von Teuchern mit Glashütte beruht. Nach § 93 c, also einer später eingeschobenen Bestimmung des Genossenschaftsgesetzes, haben die Genossen einer verschmolzenen Genossenschaft, die damit aufgelöst ist, das Recht, die Kündigung innerhalb 3 Monaten auszusprechen. Die Frist läuft von dem Tage, an dem der Genosse das Benachrichtigungsschreiben des Amtsgerichts über die Verschmelzung erhält. Der Beschluß erfolgte im Oktober 1923. Die Benachrichtigung ist datiert vom 8. April 1924. Zur Post gegeben sind die Benachrichtigungen am 28. bzw. 29. April 1924. Sie können demnach frühestens am 30. April oder 1. Mai 1924 den Genossen zugegangen sein.

Demnach war das Kündigungsrecht bis 1. August 1924 vorhanden.

In dieser Zeit haben in der Tat viele Genossen gekündigt. Diese Kündigungen sind aber, soweit sich übersehen läßt, vom Vorstand nicht dem Registerrichter gemeldet worden. Teilweise hat man den Genossen einfach geschrieben, die Frist sei versäumt. Hier liegt also ein schuldhaftes Versehen des Vorstandes vor. Es fragt sich, ob nicht der heutige Vorstand noch die Pflicht hat, das Versäumte nachzuholen. Jedenfalls sind diese Genossen, die die Kündigung rechtzeitig aussprachen, nicht als Mitglieder der neuen Genossenschaft „Präzision“ anzusehen.

Noch etwas anderes ist bei der Verschmelzung der Genossenschaften unterlassen worden. Die Vermögen der beiden Genossenschaftler, Teuchern und Glashütte, hätten zunächst gesondert verwaltet werden müssen, bis die dreimalige Veröffentlichung erfolgt war, die das Gesetz vorschreibt, damit die Gläubiger ihre Forderungen anmelden können (§ 93 b).

Erst ein Jahr nach dieser Aufforderung kann die Verschmelzung vorgenommen werden. Da diese Aufforderung an die Gläubiger offenbar überhaupt nicht erfolgt ist, hat die Frist für die Vereinigung der beiden Vermögen noch gar nicht begonnen zu laufen. Inwieweit das eine Auswirkung auf die heutige Frage hat, läßt sich noch nicht übersehen.

Zur Aufstellung der Bilanz des Konkursverwalters ist noch ein Einwand zu erheben. Die Abschreibung unter Warenlager, Edelmetallen usw.

von 700 000 M erscheint sehr reichlich. Wenn die Abschreibung erfolgte, weil ein Teil der Uhren sicherheitshalber übereignet ist, so mußten die Uhren doch im Warenlager aufgenommen sein, also auch auf der Aktivseite der Bilanz erscheinen. Das Warenlager ist aber mit nur 331000 M angesetzt.

Ebenso erscheint die Abschreibung auf Anteile bei anderen Unternehmen zu hoch. Die Landesgewerbebank in Sachsen, die Goldkreditanstalt Berlin, die umgestellt hat, die Gewerbebank Hohenstein-Ernstthal sind Posten, die eigentlich in voller Höhe einzusehen sind, da diese Betriebe doch wohl als sicher gelten dürfen. Hohenstein scheint auch vollständig abgeschrieben zu sein.

Es ist schwer, sich durch die ganze Bilanz hindurchzufinden.

Bei den Außenständen sind 1,6 Millionen abgeschrieben, während die gesamten Forderungen nur 1,9 Millionen ausmachen, so daß nur 300000 M eingesetzt sind.

Der Amtsgerichtsrat bemerkte, daß ein Schaden durch diese Bewertung in der Bilanz nicht entstehe, da zu viel geleistete Zahlungen an die Genossen zurück-erstattet werden.

Zwischen dem Amtsgerichtsrat und Rechtsanwalt Dr. Kohlmann entspann sich darauf eine kleine Auseinandersetzung wegen der Verteilung nach Köpfen, die der Richter nur für Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht gelten lassen will, während Dr. Kohlmann sie allgemein in Anspruch nimmt. Er fordert, daß der Verwalter versuche, die Genossen zunächst nur mit einem Anteil zur Haftpflicht heranzuziehen und, falls dies nicht ausreiche, erst dann die restlichen anzufordern. Da nur 1,2 Millionen Bankschulden vom Vorstande anerkannt wurden, breche die Vorschußbilanz ohnehin zusammen.

Der Verhandlungsleiter gab bekannt, daß vom Konkursverwalter noch zwei Nachtragslisten überreicht worden sind, a) eine von verstorbenen Genossen, deren Erben noch nicht ermittelt sind (2 Monate Frist erbeten), b) eine, bei der die zur Haftsumme heranzuziehenden Erben ermittelt sind.

Kollege Fornell überreichte etwa 200 eidesstattliche Versicherungen von Genossen, daß sie nur deswegen der Erhöhung der Anteile auf 500 M zugestimmt haben, weil sie durch den Bericht der Kommission, die selbst getäuscht war, auch getäuscht worden sind. Da der Generalversammlung vom 9. September 1924 331 Genossen beiwohnten, bedeutet die Zahl der eidesstattlichen Versicherungen gewissermaßen die Majorität.

Rechtsanwalt Dr. Kohlmann stellte dazu fest, daß durch den Beschluß der Generalversammlung gewissermaßen auch eine Täuschung aller der Genossen vorlag, die in jener Versammlung nicht zugegen waren.

**Dr. Hornung** berief sich nochmals auf die schon früher erwähnte Reichsgerichtsentscheidung, wonach Generalversammlungsbeschlüsse nichtig sind, wenn sie den guten Sitten zuwiderlaufen. Er **erklärte, daß die Beschlüsse vom Mai und vom September 1924 ebenfalls als unsittlich bezeichnet werden müßten, insbesondere deshalb, weil verschwiegen worden sei, daß die Kredite in der Hauptsache nicht der Genossenschaft, sondern Gesellschaften zugeflossen sind, von deren Existenz die Genossen keine Ahnung hatten.**

Weiter hätten die Genossen keine Ahnung gehabt von dem zweifelhaften Aufbau der Gesellschaften. Den Genossen sei überdies eine Bilanz vorgelegt worden, die nicht ordnungsgemäß geprüft worden sei. Die Prüfung der Bilanz sei von demselben „Verbandsrevisor“ Schlegel vorgenommen worden, der sie aufgestellt habe. Schlegel sei aber außerdem gar nicht mehr „Verbandsrevisor“, sondern Angestellter der Genossenschaft gewesen. Eine Prüfung sei demnach in der Tat nicht erfolgt.

Dr. Zeck, Köln, überreichte 14 prall gefüllte Mappen, Einwände der Genossen, die sich dem Schutzverbande angeschlossen haben. (Er hat nicht weniger als 16 Stunden mit der Öffnung der Briefe und ihrer Registrierung zu tun gehabt.)

Der Amtsgerichtsrat gab dann bekannt, daß er den Termin zur Verkündung einer Entscheidung auf den 21. August 1924, vormittags 9 Uhr, in Lauenstein festsetzt. Darauf wurde mit dem Verlesen der über 2000 schriftlichen Einsprüche begonnen.

Wahrscheinlich wird das Gericht die Arbeiten bis zum 21. August noch nicht beenden können, und deshalb wird die endgültige Entscheidung eventuell noch um weitere 8 Tage hinausgeschoben werden.

Nach einer Mitteilung von Herrn Dr. Zeck sind die Anteile aus Spitzenbeträgen gefallen. Hatte ein Genosse 5 M über seinen Anteil eingezahlt, so sollte er bisher verpflichtet sein, diese 5 M auf 500 M zu ergänzen, d. h. noch 495 M zu zahlen und mit weiteren 500 M zu haften. Diese Verpflichtung ist weggefallen.

### Alter Kurs und Finanzkommission

In der Generalversammlung vom 9. August 1924 hat Herr Granzow die Gelegenheit benutzt, die „Leistungen“ des neuen Vorstandes ins rechte Licht zu setzen. Nach zwei Richtungen hätte sich die bisherige Tätigkeit bewegt:

1. die Schuldigen im früheren Vorstand und Aufsichtsrat festzustellen, um sie eventuell haftbar zu machen,
2. die Haftung der Genossen möglichst illusorisch zu machen.

Wie es um den Erfolg der Bemühungen zu 2. aussieht, steht dahin.

Den Einspruch gegen das Anerkenntnis von 2 Millionen Mark Bankschulden ebenso auch die anderen Einsprüche muß man mit Vorsicht bewerten, um nicht optimistische Gemüter in einen Hoffnungstaumel zu stürzen.

Es besteht die Möglichkeit, daß der eine oder der andere Einspruch durchdringt, ebenso leicht ist es aber möglich, daß sie sämtlich abgewiesen werden.

Am ehesten Aussicht auf Erfolg hat noch die Reduzierung der Bankforderung; da der Prozeß der Bank 650000 bis 750000 M kosten würde, dürfte sie vielleicht zu Verhandlungen geneigt sein.

Jedenfalls werden die Genossen gut daran tun, unter allen Umständen mit Zahlung der vollen Haftsummen zu rechnen und das Geld bereit zu legen. Wenn der Vollstreckungsbeamte kommt, ist es zu spät. Durch die Anfechtungsklage der Genossen wird die Einziehung der Haftsumme nicht aufgehalten, wobei allerdings möglich ist, daß vom Konkursverwalter Ratenzahlung gestattet wird. Herr Dr. Zeck hat auf dem Verbandstage in Dortmund versichert, daß der Konkursverwalter bereits Zusagen in dieser Richtung gemacht habe. Die Genossen sollen also versuchen, diese Ratenzahlungen nach Möglichkeit auszunutzen. Haben sie einmal Geld aus der Hand gegeben, zu dessen Zahlung sie nicht verpflichtet waren oder dessen Zahlung sich noch hätte hinausschieben lassen, so bedeutet das eine Schwächung ihrer geschäftlichen Leistungsfähigkeit. Und eine eventuelle Rückzahlung wird (selbst wenn sie tatsächlich erfolgt) sehr lange auf sich warten lassen. Also lieber im Zahlen hier etwas zäh sein!

Zum Programmpunkte 1 möchten wir auf Grund von zuverlässigen Erkundigungen heute einige nicht uninteressante Feststellungen machen.

Vor allem die, daß man dem Aufsichtsrat, als er den Konzernfimmel nicht genügend und einmütig unterstützte, eine Finanzkommission „voranstellte“.

Dieser Finanzkommission gehörten natürlich auch Aufsichtsratsmitglieder an, aber eben nur diejenigen, die den Plänen der Gruppe Muschan-Hirsch unbedingt gefügig waren.

Wer das aber nicht war, der wurde als kurzsichtiger und nörgelnder Provinzler außer Funktion gesetzt. Die Finanzkommission, die dem Gesetz gegenüber ja „unverantwortlich“ ist, hat dementsprechend auch verantwortungslos gearbeitet, beschlossen und Beschlüsse ausführen lassen. Erst wenn die Welt vor vollendeten Tatsachen stand, erfuhren auch diejenigen Mitglieder des Aufsichtsrates, die nicht zu der Finanzkommission gehörten, unter Umständen etwas davon. Unter den Umständen nämlich, daß sie sich darum bemühten. Denn in vielen Fällen erhielten sie nicht einmal eine offizielle Mitteilung. Dem Aufsichtsrat kann man den harten Vorwurf nicht ersparen, daß er seine Pflichten leichtsinnig und gröblich vernachlässigt hat. Die Mitglieder des Aufsichtsrates durften sich eben nicht beiseite schieben lassen. Sie mußten ihr Recht geltend machen oder, wenn sie dazu zu schwach waren, mußten sie die Konsequenzen ziehen und ausscheiden. Da sie weder das eine noch das andere getan haben, sind sie verantwortlich und müssen die Folgen tragen. So war „Teuchern“ eine perfekte Sache, als der Aufsichtsrat davon erfuhr. So war es mit Altenberg und nicht anders war es mit den Feinmechanischen Werken; genau so verhält es sich mit dem Bau des großzügigen Autoschuppens, über den die Kneipzeitung der Saxonen die bezeichnenden Worte setzte: „Nur Lumpen sind bescheiden“.

Und so war es mit vielem anderen.

Die tiefere Bedeutung der Finanzkommission war offenbar die, über die ungefüge Meinung verschiedener Aufsichtsratsmitglieder, denen manche Pläne zu großenwahnsinnig waren, hinwegzuschreiten.

Man hat den Aufsichtsrat einfach nicht gefragt, sondern ihn getäuscht.

Bisher hat man wohl nur Herrn Hirsch von der Finanzkommission neben dem Generaldirektor Muschan zur Verantwortung zu ziehen versucht.

Wie steht es so fragen wir, nun z. B. mit **Herrn v. Loeben**?

Er war **Aufsichtsrats-**, später wohl auch **Finanzkommissionsmitglied**.

Er war zugleich aber auch **Bankdirektor der Girozentrale** und war durch seine Stellung und Tätigkeit in der Lage, die gesamten Verhältnisse der „Präzision“ zu durchschauen.

Hier verfängt der Einwand nicht, daß er nicht orientiert gewesen sei.

Wenn er als Bankfachmann Millionen in ein Unternehmen hineingepumpt hätte, von dem er wußte, daß es mit 1 Million hinreichend belastet war so wäre das an sich gleichgültig, insofern nur die Bank das Geld verlieren würde.

Wenn er aber als wohl informiertes Aufsichtsratsmitglied noch Millionen bewilligt, obwohl er dadurch die Überschuldung des Unternehmens herbeiführt so handelte er nicht im Interesse, sondern gegen die Interessen des Unternehmens und der Genossen. Ja, man kann sogar zu dem Schluß kommen, daß er weder die Interessen der Bank, noch die der Genossen vertreten habe. Jedenfalls war es geradezu sträfliche Weitherzigkeit, die „Präzision“ tot zu kreditieren.

Inwieweit der Schuldige dafür heranzuziehen ist, wird sich noch zu erweisen haben. Hat der neue Vorstand, wie Herr Granzow betonte, seine Pflicht getan, so wird er diese Frage sicher auch schon von allen Seiten erwogen haben.“

Die Uhrmacher-Woche Nr. 34. 1925 S. 617-618